

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Nautischer Verein Cuxhaven e. V.“. Er wurde 1969 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der Nummer VR130077 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Cuxhaven. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt die Förderung aller im allgemeinen Interesse liegenden Angelegenheiten der Seeschifffahrt, der seemännischen Ausbildung, der Seefischerei, der Marine, der Sportschifffahrt, der Traditionsschifffahrt und des Seewesens im Allgemeinen. Es ist der Zweck des Vereins, im Bereich dieser Themen die Volks- und Berufsbildung, die Wissenschaft und Forschung, die Rettung aus Lebensgefahr sowie den Feuerschutz, den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung auf Schiffen zu fördern. Dieser Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Vortragsveranstaltungen,
- b) Herausgabe von Schriften, die der beruflichen Förderung, der Berufsbildung und fachlichen Orientierung seiner Mitglieder dienen,
- c) Veranlassung, Förderung, Erarbeitung, Herausgabe von fachlichen Stellungnahmen und Gutachten zu allen Angelegenheiten des Seewesens, die den genannten Zwecken und insbesondere der Verbesserung der Berufsausbildung der in der Seeschifffahrt tätigen Personen und der Erhöhung der Sicherheit der Schifffahrt dienen,
- d) fachliche Mitwirkung an den Maßnahmen und Planungen der zuständigen Behörden auf allen örtlichen und überörtlichen Ebenen im Rahmen des Vereinszwecks,
- e) Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen,
- f) Zusammenarbeit mit anderen und Mitwirkung in fachlichen Gremien.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder von Vorstand und Beirat sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Wenn in dieser Satzung zum leichteren Verständnis des Textes eine Person nur männlich benannt wird, ist damit zugleich auch die sprachlich entsprechende weibliche Funktionsbezeichnung gemeint. Diese ist im Verein ausschließlich zu verwenden, sobald eine Frau in die Position gewählt wurde.

3. Mitglieder, die hervorragende Verdienste um den Verein oder seine Ziele erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Der Vorstand gibt die Namen neuer Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt.

## **§ 6 Beitrag**

Der Verein erhebt zur Erreichung seiner Ziele Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Verein erfolgen.
2. Mitglieder, die trotz Mahnung ihren Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr schuldig bleiben, werden vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen.
3. Mitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten haben, können durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Betroffenen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seinen Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Dem Betroffenen ist die Möglichkeit einzuräumen, sich vor der Entscheidung in der Mitgliederversammlung zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme ist zu verlesen.
4. Mit dem Tod endet die Mitgliedschaft, bei juristischen Personen mit dem Ende ihrer rechtlichen Existenz.
5. Rechte und etwaige Ansprüche aus der Mitgliedschaft enden mit dem Ende der Mitgliedschaft, bei Austritt (oben 1.) mit dem Zugang der Anzeige, bei Streichung (oben 2.) mit dem Ablauf der Jahresfrist, bei Ausschluss (oben 3.) mit dem Ablauf der Einspruchsfrist, bei Einspruch mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Bis dahin fällige Beiträge bleiben geschuldet.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden unter Angabe von Zeit und Ort mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen schriftlich eingeladen. Die Übermittlung per Telefax oder E-Mail ist ausreichend bei Einzuladenden, die sich damit einverstanden erklärt und ihre Verbindung mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder.
2. Die Einladung muss eine Tagesordnung und Gegenstände der Beschlussfassung enthalten. Im Falle einer geplanten Satzungsänderung muss der gewünschte neue Satzungstext der Einladung beigelegt werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten vier Monaten. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe, des Zwecks und der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes und des Berichts der Prüfer (d) für das vergangene Geschäftsjahr,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
  - d) Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren auf Vorschlag von Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören,
  - e) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge (§ 6),
  - f) Änderung der Satzung (§ 10, 4.).

## **§ 10 Beschlussfassung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Prozent der Mitglieder und außerdem 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Werden diese Zahlen nicht erreicht, ist innerhalb von 2 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
2. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültigen Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen gefasst. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wahlen werden bei Stimmgleichheit einmal wiederholt.
3. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von 10 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen, bei Wahlen auf Antrag eines Stimmberechtigten.
4. Für Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von mindestens 5 Prozent der Mitgliedern und außerdem 3 Vorstandsmitgliedern sowie eine Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmberechtigten erforderlich.
5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung, wesentliche Ergebnisse sowie Beschlüsse und Wahlen ist von einem Vorstandsmitglied innerhalb eines Monats eine Niederschrift anzufertigen, die in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt wird. Sie ist von ihm und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand leitet den Verein, führt seine Verwaltung und Geschäfte und ist nach näherer Bestimmung des 4. Absatzes sein gesetzlicher Vertreter.
2. Mitglieder des Vorstandes sind:
  - a) der Vorsitzende,
  - b) zwei Stellvertretende Vorsitzende,
  - c) der Schatzmeister,

- d) der Schriftführer,
- e) das Rechtskundige Vorstandsmitglied,
- f) drei weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer),
- g) der Vorsitzende des Beirats.

3. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben sie bis zur Wahl eines Nachfolgers in ihrem Amt.
4. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter und der Schatzmeister. Jede dieser Personen ist zusammen mit einer weiteren von ihnen nach außen uneingeschränkt vertretungsberechtigt. Sie ist intern zur Vertretung nach außen nur befugt, wenn die vorrangige Person verhindert ist oder bei gleichzeitiger Anwesenheit ihr die Vertretung überlässt. In der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl wird die Reihenfolge der Vertretung vom Vorsitzenden festgelegt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind; andernfalls, wenn bei satzungsgemäßer Einladung mindestens 5 Vorstandsmitglieder und davon mindestens eines aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB anwesend sind.
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 9 und 10 mit folgenden Abweichungen entsprechend: Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, wovon in dringenden Fällen abgewichen werden kann; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu erläutern. Es ist unverzüglich einzuladen, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder dies gemäß § 9, 3. verlangen.

## **§ 12 Beirat**

1. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand.
2. Er setzt sich aus mindestens 4, höchstens 20 vorwiegend beruflich aktiven Personen zusammen. Sie werden vom Vorstand für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis besonders an den Zielen des Vereins interessierter Persönlichkeiten berufen.
3. Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren. Der Vorsitzende des Beirats wird Mitglied des Vorstandes durch Wahl in der Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Auflösungsbeschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. In einer nächsten satzungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Seemannsmission Cuxhaven e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Liquidation obliegt dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB (oben § 11, 4.).

## **§ 14 Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung wurde am 18. April 2016 von der Mitgliederversammlung satzungsgemäß beschlossen. Mit der Eintragung in das Vereinsregister erlangt sie Gültigkeit und ersetzt im Ganzen die bis dahin geltende Satzung des Nautischen Vereins Cuxhaven e.V.